

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

4. September 2024

Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) vom 26. April 2017 (SR 814.501.261) Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebung, die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen, um die Ausbildungen adressatengerecht zu gestalten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 2.1. Art. 15 Abs. 1 und 2 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

Aufgrund der durch die Teilrevision der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung notwendigen Anpassungen der Ausbildungsprogramme begrüsst der Regierungsrat die einjährige Übergangsfrist. Ebenso der in Absatz 2 verankerte Besitzstand, wonach die nach bisherigem Recht erworbenen Aus- und Fortbildungsabschlüsse ihre Gültigkeit beibehalten.

3. Zu Anhang 1

3.1 Tabelle 1, MA 6

Weil der Fähigkeitsausweis "Röntgenaufnahmen im niedrigen und mittleren Dosisbereich (KHM)" für sämtliche Inhaberinnen und Inhaber von Facharzttiteln offensteht, war die bisherige Erwähnung einzelner Facharzttitel (Allgemeine Innere Medizin, Kinder und Jugendmedizin, Neurologie, Medizinische Onkologie, Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt und Oto-Rhino-Laryngologie) überflüssig. Die Änderung auf Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Facharzttitel schafft eine Vereinfachung und ist aus diesem Grund zu begrüssen.

4. Zu Anhang 2

4.1 Tabelle 1, MP 7

Die explizite Erwähnung der DXA-Anlagen – welche insbesondere zur Messung der Knochendichte genutzt werden – im Katalog der erlaubten Tätigkeiten der medizinischen Praxisassistenten schafft für die Praxis Klarheit und ist deshalb begrüßenswert.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen der Teilrevision der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung ist aus Sicht des Regierungsrats zu befürworten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- gever@bag.admin.ch
- annemarie.harwig@bag.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Datum : 4. September 2024

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. August 2024** an annemarie.harwig@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen		
Der Kanton Aargau begrüsst die Bestrebung, die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen.		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 Abs. 2 lit. e	Durch die Präzisierung "ausschliesslich" wird begrüssenswert verdeutlicht, welche Personen ausschliesslich im Stör- oder Notfall Umgang mit ionisierender Strahlung haben. Sofern diese über eine in Anhang 5 definierte Ausbildung verfügen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	Aufgrund der durch die Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz notwendigen Anpassungen der Ausbildungsprogramme wird die einjährige Übergangsfrist begrüsst. Ebenso der in Absatz 2 verankerte Besitzstand, wonach die nach bisherigem Recht erworbenen Aus- und Fortbildungsabschlüsse ihre Gültigkeit beibehalten.	

Bemerkungen zu Anhang 1		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1, MA 6	Weil der Fähigkeitsausweis "Röntgenaufnahmen im niedrigen und mittleren Dosisbereich (KHM)" für sämtliche Inhaberinnen und Inhaber von Facharzttiteln offensteht, war die bisherige Erwähnung einzelner Facharzttitel (Allgemeine Innere Medizin, Kinder und Jugendmedizin, Neurologie, Medizinische Onkologie, Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt und Oto-Rhino-Laryngologie) überflüssig. Die Änderung auf Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischen Facharzttitel ist aus diesem Grund begrüssenswert.	
Bemerkungen zu Anhang 2		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1 MP 7	Die explizite Erwähnung der DXA-Anlagen - welche insbesondere zur Messung der Knochendichte genutzt werden – im Katalog der erlaubten Tätigkeiten der medizinischen Praxisassistenten schafft Klarheit und ist zu begrüßen.	

Bemerkungen zu Anhang 3		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
	Keine Bemerkungen	
Bemerkungen zu Anhang 4		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
	Keine Bemerkungen	
Bemerkungen zu Anhang 5		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
	Keine Bemerkungen	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	Keine Bemerkungen	